

Ständerat

Conseil des États

Consiglio degli Stati

Cussegli dals stadis



19.300 s Kt.Iv. SG. Keine Verjährungsfristen für Schwerstverbrecher

Bericht der Kommission für Rechtsfragen vom 16. Januar 2020

Die Kommission hat an ihrer Sitzung vom 16. Januar 2020 die Standesinitiative vorgeprüft, die der Kanton St. Gallen am 7. Januar 2019 eingereicht hatte. Sie wurde vom Kantonsrat des Kantons St. Gallens am 28. November 2018 mit 67 zu 25 Stimmen bei 1 Enthaltung angenommen.

Die parlamentarische Initiative verlangt, dass die Verjährungsfrist für lebenslange Strafen von 30 Jahren auf unverjährbar angehoben wird.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 7 zu 4 Stimmen bei 2 Enthaltungen, der Standesinitiative keine Folge zu geben.

Eine Minderheit (Jositsch, Engler, Minder, Schmid) beantragt, der Standesinitiative Folge zu geben.

Berichterstattung: Sommaruga Carlo

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Beat Rieder

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stand der Vorprüfung
- 3 Erwägungen der Kommission



1 Text und Begründung

1.1 Text

Der Kantonsrat lädt die Bundesversammlung ein, das Schweizerische Strafgesetzbuch dahingehend zu ändern, dass die Verjährungsfrist für lebenslange Strafen von 30 Jahren auf unverjährbar angehoben wird.

1.2 Begründung

Das Schweizerische Strafgesetz kannte ursprünglich die Unverjährbarkeit für Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen sowie qualifizierte terroristische Handlungen. Mit der Annahme der Volksinitiative "für die Unverjährbarkeit pornografischer Straftaten an Kindern" sind seit dem Jahr 2008 ausserdem die Verfolgung sexueller oder pornografischer Straftaten an Kindern und die Strafe für solche Taten unverjährbar. Gemäss den heute geltenden Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0) verjähren Straftaten, die mit lebenslanger Haft geahndet werden, nach 30 Jahren.

Mit der Entwicklung von DNA-Analysen stehen den Ermittlungs- und Fahndungsbehörden technische Möglichkeiten zur Aufklärung von Straftaten zur Verfügung, die teilweise zu spektakulären Fahndungserfolgen geführt haben. DNA-Auswertungen können demnach auch lange nach der Straftat Beweise erbringen, die den Täter überführen können. Ausserdem kann aufgrund der Entwicklung von neuen forensischen Methoden und Instrumenten damit gerechnet werden, dass dank dieser Hilfsmittel vermehrt auch lange zurückliegende Taten aufgeklärt werden können, was allerdings durch die heutige Verjährungsfrist behindert werden könnte. Dementsprechend sollte das Strafgesetzbuch an die zeitgemässen Gegebenheiten angepasst werden, was nicht zuletzt auch das Vertrauen der Bevölkerung in die Justiz stärken würde.

2 Stand der Vorprüfung

Die Standesinitiative wurde am 16. Januar 2020 zum ersten Mal von der Kommission für Rechtsfragen des Ständerats vorgeprüft.

3 Erwägungen der Kommission

Die Kommission erachtet das Prinzip der Verjährung als zentral für die Wiederherstellung des Rechtsfriedens und als wichtigen Teil unseres Rechtssystems, von dem nur mit höchster Zurückhaltung abgewichen werden soll. Die Verjährung trägt dem Umstand Rechnung, dass die strafrechtliche Beweisführung mit den Jahren immer schwieriger wird, woran auch der technologische Fortschritt nichts Grundsätzliches ändert, bilden doch DNA-Spuren für sich alleine noch keine abschliessenden Beweise. Der technologische Fortschritt in der Gerichtsmedizin und der Kriminaltechnik trägt vielmehr umgekehrt dazu bei, dass Verbrechen bedeutend schneller aufgeklärt werden können.

Eine Minderheit hält die Abschaffung der Verjährungsfristen für besonders skrupellose Verbrechen wie Mord für angebracht im Interesse der Einzelfallgerechtigkeit. Sie ist der Ansicht, dass es zahlenmäßig nur um sehr wenig Fälle geht und deshalb auch das Konzept der Verjährung an sich dadurch nicht in Frage gestellt würde. Sie sieht in der Abschaffung der Verjährungsfrist vielmehr ein Prinzip der Rechtsgleichheit, da es das Prinzip des Rechtsstaats gebietet, dass schwere Delikte unabhängig vom Zeitablauf grundsätzlich bestraft werden sollen.